



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 9 - V - 0 1 - 0 0 1 2**

(Jahr - V - Amt - Nr.)

Betreff: Dezernat(e) I und III

Anpassung von Muster-Gesellschaftsvertrag und Beteiligungskodex aufgrund der Hinweise der Kommunalaufsicht, Evaluation des Mustergesellschaftsvertrages

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent

Gerich Imholz
Oberbürgermeister Stadtkämmerer

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
- Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
- siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)
Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 28.12.2018 eine Anpassung von Muster-Gesellschaftsvertrag und Beteiligungskodex angeregt: Insbesondere im Muster-Gesellschaftsvertrag sei für "wichtige Entscheidungen" im Sinne des § 9 HGO ein eindeutiger Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten der Stadtverordnetenversammlung zu verankern. Die Sitzungsvorlage enthält ferner die bereits von der StvV beschlossene Evaluation des Muster-Gesellschaftsvertrages.

Anlagen:

- Anlage 1 Schreiben der Kommunalaufsicht vom 28.12.2018
- Anlage 2 Public Corporate Governance Kodex mit Änderungen
- Anlage 3 Kapitel G. und H. des Beteiligungshandbuches mit Änderungen
- Anlage 4 Muster-Gesellschaftsvertrag mit Änderungen

C Beschlussvorschlag:

1. Das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 28.12.2018 (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen,
 - 2.1. dass die Kommunalaufsicht der Landeshauptstadt Wiesbaden in diesem Schreiben mitgeteilt hat, dass „bei wichtigen Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 HGO eine vorrangige Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen und vom Magistrat durch Weisung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 4 HGO im Außenverhältnis zu den Gesellschaften umzusetzen“ sei,
 - 2.2. dass „§ 125 Abs. 1 Satz 5 HGO“ aus diesem Grunde ein „frühzeitiges Informationsrecht des Magistrats durch die Vertreter der Kommune in den Gesellschaften“ vorsehe und im nächsten Schritt dann „der Magistrat gem. § 50 Abs. 3 HGO die Stadtverordnetenversammlung über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten“ habe,
 - 2.3. dass die Kommunalaufsicht aus diesem Grunde anregt, den Muster-Gesellschaftsvertrag der Landeshauptstadt Wiesbaden mit „einem eindeutigen Beteiligungs-/ Zustimmungsvorbehalt (...) zu Gunsten der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Beteiligungsausschusses“ zu ergänzen. Der bisherige Hinweis in § 17 Ziffer 3 des Muster-Gesellschaftsvertrages werde von der Kommunalaufsicht in dieser Hinsicht „als nicht ausreichend betrachtet“.
3. Es wird zur Kenntnis genommen,
 - 3.1. dass mit Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0338 vom 22. September 2016 und Nr. 0175 vom 18. Mai 2017 festgelegt wurde, dass die neuen Gesellschaftsverträge ein Jahr nach ihrer Einführung evaluiert werden sollen,
 - 3.2. dass diese Evaluierung inzwischen stattgefunden hat und dass das Ergebnis den ergänzenden Erläuterungen dieser Sitzungsvorlage entnommen werden kann,
 - 3.3. dass die Konsequenzen aus der Evaluierung mit der vorliegenden Sitzungsvorlage umgesetzt werden.

4. Der Public Corporate Governance Kodex sowie die Kapitel G. und H. des Beteiligungshandbuches der Landeshauptstadt Wiesbaden werden gemäß der Anlagen 2 und 3 dieser Sitzungsvorlage geändert.
5. Der Muster-Gesellschaftsvertrag wird gemäß der Anlage 4 geändert.
6. Die Gesellschaftsverträge aller Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden ohne gesetzlich verpflichteten Aufsichtsrat sollen an den neuen Muster-Gesellschaftsvertrag angepasst werden. Dezernat III/20 wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gesellschaften die notwendigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Umsetzungsschritte zu veranlassen. Sofern mittelbare Beteiligungsverhältnisse vorliegen, werden die Geschäftsführer der jeweiligen Beteiligungsgesellschaften angewiesen, durch entsprechende Gesellschafterversammlungen der mittelbaren Gesellschaften, die Festlegungen entsprechend umzusetzen. Die damit verbundenen Kosten werden von der jeweiligen Gesellschaft getragen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die Änderungen am Muster-Gesellschaftsvertrag wurden in Zusammenarbeit mit einer externen Rechtsanwaltskanzlei erarbeitet. Die Änderungen am Muster-Gesellschaftsvertrag sowie am Beteiligungskodex wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Zu Beschlusspunkt 2: Schreiben der Kommunalaufsicht vom 28.12.2018

Die Kommunalaufsicht hat in ihrem Schreiben vom 28.12.2018 wie folgt ausgeführt:

„(...) Bei wichtigen Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 HGO [ist] eine vorrangige Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen und vom Magistrat durch Weisung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 4 HGO im Außenverhältnis zu den Gesellschaften umzusetzen.“

Um diesen gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung sicherstellen zu können, sehe „§ 125 Abs. 1 Satz 5 HGO ein frühzeitiges Informationsrecht des Magistrats durch die Vertreter der Kommune in den Gesellschaften vor.“ Im nächsten Schritt habe

dann „der Magistrat gem. § 50 Abs. 3 HGO die Stadtverordnetenversammlung über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten“.

Die Kommunalaufsicht zieht daraus die folgenden Schlussfolgerungen:
„Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass in Fallkonstellationen mit vergleichbarer Bedeutung und Tragweite zukünftig die Informations- und Beteiligungsrechte des Magistrats sowie der Vertretungskörperschaft ausreichend gewahrt werden müssen. Die Grundsätze guter Unternehmensführung (GgU) der LH WI sind konsequent anzuwenden. (...) Ferner rege ich an, den Mustergesellschaftsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag der MBA mit einem eindeutigen Beteiligungs-/Zustimmungsvorbehalt (...) zu Gunsten der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Beteiligungsausschusses zu ergänzen. Der Hinweis in § 17 Ziffer 3 des Muster-Gesellschaftsvertrages wird als nicht ausreichend erachtet.“

Dieser Schlussfolgerung wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Kompetenzen der Stadtverordnetenversammlung, nach § 62 Abs.1 Sätze 1 und 3 HGO über die Einrichtung von Ausschüssen und die Delegation von Befugnissen auf diese frei entscheiden zu können, unberührt bleiben.

Die vorliegenden vorgeschlagenen Änderungen des Muster-Gesellschaftsvertrages sehen demzufolge in § 13 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung) die folgende neue Kompetenz für die Gesellschafterversammlung (GV) vor: „Wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO.“

In den vorgeschlagenen Änderungen zum Public Corporate Governance Kodex (Beteiligungskodex) wiederum wird sichergestellt, dass immer, wenn die GV eine „wichtige Entscheidung im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO“ an sich zieht, diese Entscheidung mittels einer Sitzungsvorlage über den Magistrat von der Stadtverordnetenversammlung getroffen wird und die GV die formale Entscheidung erst dann wieder in die Gesellschaft zurück spielt.

Gemäß den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.3 des Beteiligungskodex ist für die Einhaltung dieses Verfahrens der oder die (laut Dezernatsverteilungsplan zuständige) Fachdezernent/in verantwortlich: „Er/sie hat dafür Sorge zu tragen, dass der Magistrat sowie über den Magistrat die Stadtverordnetenversammlung und der Beteiligungsausschuss laufend über wichtige Angelegenheiten der Beteiligungen unterrichtet (§ 50 Abs. 3 HGO) werden. Sofern eine Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 HGO in Zuständigkeitsbereiche der Stadtverordnetenversammlung oder des Beteiligungsausschusses fällt, hat er/sie dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig eine entsprechende Sitzungsvorlage den Magistrat (als Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung) erreicht.“

Zur Sicherstellung des hierfür notwendigen Informationsflusses enthält der Beteiligungskodex im Abschnitt 4.3.3. den folgenden Hinweis auf § 125 Abs. 1 Satz 4 HGO i.V.m. Abs. 2 Satz 1 HGO: „Die von der Landeshauptstadt Wiesbaden entsandten [Aufsichtsrats-]Mitglieder sind gesetzlich verpflichtet, den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“

Der Muster-Gesellschaftsvertrag wiederum enthält im § 9 Abs. 12 eine vollständige Entbindung der von der LHW entsandten Aufsichtsratsmitglieder von der Schweigepflicht gegenüber dem Magistrat.

Zu Beschlusspunkt 3: Evaluierung des Muster-Gesellschaftsvertrages

Die Gesellschaften der WVV-Gruppe haben dem Magistrat mit Schreiben vom 6. Juli 2018 in sieben Punkten Änderungsbedarfe zum Muster-Gesellschaftsvertrag übermittelt (Evaluation).

Die Änderungsbedarfe werden im Folgenden chronologisch wiedergegeben. Jeweils am Ende jedes Punktes findet sich in kursiver Druckweise die entsprechende Stellungnahme des Magistrates.

Über das Ergebnis der Evaluation und die nachfolgenden vorgeschlagenen Änderungen wurde mit der der Geschäftsführung der WVV ein Einvernehmen hergestellt, so dass diese auch von der WVV mitgetragen werden.

„So sieht die Mustersatzung die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse in dem Bereich der Gesellschafterversammlung. Diese ist im weiteren Verfahren von der entsprechenden Beschlussfassung im Beteiligungsausschuss abhängig. Der Beteiligungsausschuss wiederum soll auf der Basis von Clustervorlagen entscheiden, die es (mit Ausnahme der aktuellen Clustervorlage der WVV) auch nach mehr als einem Jahr nach Inkrafttreten des Beteiligungskodexes noch gar nicht gibt.“

Das System der Clustervorlage ist erst im Jahr 2018 angelaufen. Der Einwand hat sich daher insofern durch Zeitablauf erledigt, als dass es inzwischen Cluster-Vorlagen gibt. Bevor an dem System der Cluster-Vorlage grundsätzliche Änderungen vorgenommen werden sollten, sollte zunächst ein Erfahrungszeitraum von mehreren Jahren abgewertet werden.

„Die Wirtschaftspläne der Gesellschaften mussten deshalb zunächst vorläufig beschlossen werden und auch die Gewinnverwendungen (z.B. der WW Holding) zum Jahresabschluss 2016 sind erst - da ohne Beschluss des Beteiligungsausschusses quasi vorläufig - im Dezember 2017 erfolgt. In diesem Zusammenhang weisen wir dringend darauf hin, dass bei der Strukturierung der Abläufe die Einhaltung gesetzlicher Regelungen im Vordergrund stehen sollte, um Risiken für die Beteiligten auszuschließen. Die veränderten Genehmigungsverfahren haben in der operativen Arbeit erhebliche Auswirkungen, so muss der Vorlauf für die Wirtschaftspläne (die vorab ihrer Genehmigung erst die städtischen Ausschüsse erreichen müssen) nunmehr so frühzeitig sein, dass die Aufstellung des Wirtschaftsplans für das folgenden Jahr bereits im Frühjahr beginnt. Dass der Wirtschaftsplan dann aktuelle Beschlüsse, Projekte etc. nicht beinhalten kann, ist selbstverständlich. Die Aussagekraft des Wirtschaftsplans wird damit deutlich verwässert.

Weiterhin ergibt sich daraus eine zwangsläufige Notwendigkeit der Nachsteuerung im laufenden Jahr (z.B. durch Genehmigung von Einzelprojekten im Aufsichtsrat), die die Steuerungsfunktion des Wirtschaftsplans über den Beteiligungsausschuss quasi ad absurdum führt.

Mit dem „vorläufig“ beschlossenen Wirtschaftsplan ergibt sich weiterhin die Fragestellung, wieweit geht dessen Handlungsrahmen - gerade dann, wenn der Beteiligungsausschuss dem Wirtschaftsplan nicht zustimmt?

Der Verfahrenslauf (und vor allem die Fristen) sollten deshalb noch mal kritisch betrachtet werden. Beispielhaft könnte eine pragmatische Regelung dahingehend helfen, dass man den Wirtschaftsplan zunächst in der Gesellschafterversammlung feststellt und diesen dann dem Beteiligungsausschuss zur Kenntnis gibt. Sollte der Beteiligungsausschuss damit nicht einverstanden sein, kann dieser dem Gesellschafter auftragen, den Wirtschaftsplan entsprechend anzupassen.

Hierbei handelt es sich insofern um ein Missverständnis, als dass das Beteiligungshandbuch im Abschnitt G. Steuerungsmodell von Anfang an auf S. II.14 das folgende Verfahren vor sah:

Kompetenz	Kompetenzzuweisung	Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren
Wirtschaftsplan Ausschüttungsplanung	GV auf Empfehlung des AR	1. Empfehlung: AR → 2. <u>Beschluss</u> : GV → 3. Entscheidung: MAG → BetA (sofern MAG oder der BetA eine von der Entscheidung des GV abweichenden Beschluss verabschiedet, muss der Wirtschaftsplan in geänderter Form erneut von der GV beschlossen werden.)

In dem obigen Verfahren wird sichergestellt, dass der Wirtschaftsplan direkt nach einem entsprechenden Empfehlungsbeschluss des jeweiligen Aufsichtsrates von der zuständigen Gesellschafterversammlung endgültig beschlossen wird. Dem Vorschlag der Beteiligungen der WVV wurde daher von Anfang an Rechnung getragen.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, Wirtschaftspläne vorläufig zu beschließen, so dass die beschriebenen Probleme - die in der Tat bei vorläufigen Wirtschaftsplänen auf der Hand liegen würden - nicht relevant sind.

Aus dem obigen Verfahrensablauf ergibt sich ferner - da die Genehmigung der Wirtschaftspläne in den Gesellschafterversammlungen eben nicht von der Zustimmung städtischer Gremien abhängig ist - keine Notwendigkeit, die Wirtschaftspläne in den Aufsichtsräten so frühzeitig zu beschließen, dass diese keine Aussagekraft mehr haben. Der Beschluss der Wirtschaftspläne kann vielmehr in den Aufsichtsräten wie gewohnt im letzten Quartal eines Jahres erfolgen.

Auch für den - bislang noch nicht eingetretenen - Fall, dass der Beteiligungsausschuss einen abweichenden Wirtschaftsplan beschließen sollte, ist im vorliegenden Ablaufschema Sorge getragen: In diesem Fall würde die Gesellschafterversammlung unterjährig (nach vorheriger Beschlussfassung des Magistrates) einen neuen Wirtschaftsplan (als „Nachtrags“-Wirtschaftsplan) beschließen.

Unabhängig davon wurde das Beteiligungshandbuch zur Verfahrensvereinfachung dahingehend präzisiert, dass der Beteiligungsausschuss nur über die Eckpunkte der Wirtschaftspläne, im Wesentlichen somit vor allem über jene Teile, welche für die Ausschüttungsplanung (und somit in der Folge für die Gewinnverwendung) relevant sind, entscheiden soll.

„Die Zuständigkeitsfragen und Organkompetenzen werden in den Satzungen zwar neu definiert, jedoch gibt es hinsichtlich der Prozesse immer wieder Unklarheiten und unterschiedliche Auslegungen, wie weit die jeweilige Kompetenz reicht und ob durch Einzelzuweisung die den weiteren Organen der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich innewohnenden Zuständigkeiten tatsächlich vollumfänglich übertragen sind. Beispielhaft sei hier aktuell die Diskussion um die Frage der Durchführung von Auswahlverfahren bei einer neu zu besetzenden Geschäftsführung und dem Zusammenspiel zwischen Gesellschafter, Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Personalausschuss des Aufsichtsrats genannt. Diese Prozesse sind klarer zu definieren; dabei sollte auch eine pragmatische Vorgehensweise und der zeitliche Effekt in dem Kommunikations- und Abstimmungsprozess Beachtung finden.“

Der Kritik wird durch eine Klarstellung im Abschnitt 4.3.6 des Beteiligungskodex Rechnung getragen.

„Probleme werden auch durch das automatische Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ablauf der Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach ihrer Wahl gesehen. Diese Zeitperiode entspricht im Wesentlichen dem Zeitraum der Kommunalwahl. Sollte sich eine neue Regierungsbildung in der Stadtverordnetenversammlung verzögern (wie im aktuellen Fall), so führt dies dazu, dass eine Neubenennung der Mitglieder des Aufsichtsrats nur sehr zeitverzögert erfolgt. Dies hätte zur Folge, dass die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrats aufgrund einer fehlenden Beschlussfähigkeit nicht gegeben oder zumindest eingeschränkt ist. Hier sollte überlegt werden, ob man in die Satzungen eine Ergänzung dahingehend aufnimmt, dass für den Fall, z.B. eine fehlende Nachbenennung durch eine „vorläufige“ Wiederwahl des Aufsichtsratsmitglied (bis längstens der Nachbenennung) durch die Gesellschafterversammlung erfolgt.“

Die obenstehende Regelung im Muster-Gesellschaftsvertrag beruht auf einer zwingend gesetzlichen Vorgabe aus § 125 HGO. § 125 Abs. 2 Satz 4 HGO lautet: „Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.“

Um den nachvollziehbaren und gerechtfertigten Bedenken der Beteiligungen Rechnung zu tragen, wird folgende Ergänzung im § 11 Abs. 3 Satz 4 (neu) des Muster-Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen:

„Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats auch nach Ablauf der Wahlzeit im Sinne des Satz 1 so lange im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger berufen sind.“

Ferner trägt die bestehende Regelung in Satz 7 diesem Fall bereits Rechnung:

„7Ein Mitglied, das im Dienste der Landeshauptstadt Wiesbaden steht oder deren Mandatsträger ist, scheidet mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Mandates aus dem Aufsichtsrat aus (§ 125 Abs. 2 Satz 4 HGO), es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Einzelfall etwas anderes beschließt.“

„Zudem sollte eine Festlegung getroffen werden, dass eine Überwachung der Amtsperiode der städtischen Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (Beteiligungsmanagement) oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats frühzeitig und verbindlich erfolgt. Der Landeshauptstadt Wiesbaden steht auch das Benennungsrecht für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu. In diesem Zusammenhang sollte ein verbindlicher Kommunikationsprozess zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und den Gesellschaften definiert werden.“

Der Kritik wird durch ein verbessertes Controlling in der Beteiligungsverwaltung der Kämmerei Rechnung getragen. Unabhängig davon wurde jedoch im Zuge der Neufassung der Gesellschafterverträge dafür Sorge getragen, dass die Wahlperioden der allermeisten Aufsichtsräte mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung „synchronisiert“ wurden.

„Aus der Mustersatzung haben sich auch ganz praktische Probleme ergeben. So ist keine Regelung darüber getroffen worden, wer eine Aufsichtsratssitzung führt (oder einberuft) für den Fall, dass sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats wie auch dessen Stellvertreter verhindert sind. Hier könnte z.B. eine Regelung dahingehend getroffen werden, dass für diese Fälle, das dienstälteste Mitglied des Aufsichtsrats bzw. das nach Lebensjahr älteste Mitglied die Sitzung führt bzw. die Sitzung einberufen kann.“

Der Kritik wird durch den folgenden Vorschlag für eine Ergänzung des § 9 Abs. 6 des Muster-Gesellschaftsvertrages Rechnung getragen:

1Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende. 2Sind beide nicht anwesend, so kann der Aufsichtsratsvorsitzende ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mit der Leitung der Sitzung betrauen. 3Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

„In vielen Gesellschaftsverträgen ist nunmehr eine Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat vorgesehen. Da in den Unternehmen weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind, findet das Mitbestimmungsgesetz keine Anwendung. D.h. es ist keine Regelung vorhanden, wie eine solche Wahl erfolgen soll. Die Wahl erfolgte deshalb z.B. in der GWW Wiesbadener Wohnbaugesellschaft mbH in einer analogen Herangehensweise wie in drittelbeteiligten Unternehmen (d.h. inkl. Erstellung einer Wahlordnung, Bildung eines Wahlausschusses etc.). Um künftig Rechtssicherheit (und eine Einheitlichkeit der Vorgehensweise) zu erhalten, sollte eine Festlegung aufgenommen werden, nach welchen Regeln die Wahl zu erfolgen hat. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass der dafür erforderliche Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Umfang verbleibt (Hinweis: im zitierten Fall in der GWW, ist - ohne die Berücksichtigung der Erstellung einer Wahlordnung oder des eigentlichen Wahlprozedere - ein Personalwand von rd. 44 Stunden einer VZÄ angefallen).“

Der Kritik wird durch eine entsprechende Neufassung des § 8 Abs. 2 des Muster-Gesellschaftsvertrages Rechnung getragen.

„Zu den genehmigungspflichtigen Geschäften gehören auch die sogenannten mehrjährigen Dauerschuldverhältnisse. Tatsächlich ist unklar, was unter dieses Zustimmungsbedürfnis fällt und auf welche Laufzeit sich die Wertgrenze bezieht (Bsp.: Mietverhältnisse sind überwiegend Dauerschuldverhältnisse. Da diese unbefristet sind, ist z.B. deren Umfang nicht bestimmbar). Hier wird deshalb davon ausgegangen, dass es sich bei den jeweiligen Wertgrenzen in den Gesellschaftsverträgen um eine jährliche Wertgrenze handelt. Außerdem wird angeregt, diese auf Dienstleistungsverträge zu begrenzen. Das würde auch im Einklang mit den Zustimmungserfordernissen des Aufsichtsrats bei den Auftragsvergaben stehen.“

Die vorgeschlagene Änderung des Muster-Gesellschaftsvertrags enthält im § 11 Abs. 6 Nr. 5 die von der WVV vorgeschlagene Klarstellung.

„Wie im Rahmen der Diskussion um die „Clustervorlage WVV“ bereits hingewiesen wurde, sieht der Beteiligungskodex grundsätzlich eine Vollausschüttung der Jahresergebnisse an den Gesellschafter vor.

Unabhängig davon, dass mit einem solchen Vorgehen die Bildung von zusätzlichem Eigenkapital in den Gesellschaften nicht möglich ist, kann diese auch im Missverhältnis z.B. zu der Notwendigkeit von Projektfinanzierung in den Immobiliengesellschaften stehen. Gerade dort ist es häufig üblich, dass über (Teil-)Verkäufe außerordentliche Erträge zur Gesamtfinanzierung (und als Eigenkapitalanteil) einer Maßnahme gebildet werden müssen, die jedoch bei einer Vollausschüttung „abgegriffen“ werden. D.h. diese stehen dem Projekt damit nicht mehr zur Verfügung und es besteht die Gefahr, dass dies damit dauerdefizitär wird. Dies erscheint gerade dann umso misslicher, wenn die städtischen Vertreter im Aufsichtsrat diese Projektfinanzierung entsprechend beschlossen hatten.

Es muss aus Sicht der Geschäftsführung daher sichergestellt sein, dass bei der Ausschüttung der WVV an die Landeshauptstadt Wiesbaden, diese Beträge Berücksichtigung finden. D.h. diese ertrags- und liquiditätsmäßig in der WVV verbleiben und dem Unternehmen als Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ausschüttungsregel des Beteiligungskodex wird von der obigen Stellungnahme der WVV nicht vollständig erfasst. Der vollständige Passus im Abschnitt 2.4 lautet:

„Die Gewinnverwendung soll von objektiven Zielen, zum Beispiel der Erreichung einer sachgerechten oder branchenüblichen Eigenkapitalquote, abhängig gemacht werden, welche in der Entsprechenserklärung und im Beteiligungsbericht zu dokumentieren und knapp zu erläutern sind. Die Gesellschafterversammlung, die Aufsichtsgremien und der Magistrat sind diesbezüglich gegenüber dem Beteiligungsausschuss vorschlagberechtigt. Sofern keine objektiven Ziele festgelegt werden, gilt im Grundsatz, dass Gewinne - sofern in der Bilanz ein positiver Gewinnvortrag ausgewiesen und ausreichend Liquidität vorhanden ist - vollständig ausgeschüttet werden.“

Im Beteiligungskodex ist also als Regelfall vorgesehen, dass sich die Gewinnverwendung an objektiven Kriterien - explizit ist hier eine ausreichende Eigenkapitalausstattung genannt - orientiert. Nur wenn versäumt wird, solche objektiven Ziele zu definieren, gilt als Rückfallebene die Vollausschüttung.

In der WVV-Gruppe wurden auf Eigeninitiative der WVV im Jahr 2017 (SV 17-V-20-0049) zur Absicherung der umsatzsteuerlichen Organschaft ein System von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen (EAV) etabliert. Diese führen faktisch zu einer Vollausschüttung aller Jahresüberschüsse. Nicht ursächlich für diesen Effekt ist jedoch der Beteiligungskodex, weswegen sich auf der Ebene des Beteiligungskodex auch kein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt.

Dennoch gibt es auch in diesem Konstrukt drei Möglichkeiten, Einnahmeerlöse auch im Kontext eines mehrjährigen Projektes zum Zwecke der Gesamtfinanzierung des Projektes „anzusparen“:

1. *Die EAV enthalten im Regelfall eigene Regelungen zum „Ansparen“ von Gewinnen. Beispielsweise enthält der EAV der SEG in Abschnitt 2.2 folgenden Passus: „Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.“*
2. *Auf der Ebene der WVV kann (nach einer Vollausschüttung der Gewinne der Tochtergesellschaften über die EAV) beschlossen werden, dass ein Teil der so ausgeschütteten Gewinne für eine Eigenkapitalerhöhung der betroffenen Tochtergesellschaft verwendet wird.*
3. *In einem System von Vollausschüttungen besteht die Möglichkeit, dass ein Teil der Ausschüttungen im städtischen Haushalt für das jeweilige Projekt zweckgebunden „reserviert“ wird und somit in der Form eines Investitionskostenzuschuss der Landeshauptstadt Wiesbaden an die betroffene Gesellschaft dem Projekt wieder zur Verfügung gestellt wird.*

Alle drei Varianten sind mit spezifischen Vor- und Nachteilen behaftet. Es muss daher anlassbezogen geprüft werden, welche Variante jeweils das Mittel der Wahl darstellt. Zudem muss in jedem konkreten Einzelfall geprüft werden, ob steuerliche und beihilferechtliche Problemstellungen eine der drei Varianten von vorneherein ausschließen.

Zu Beschlusspunkt 6: Änderung der Gesellschaftsverträge

Zu den „Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH im Mehrheitsbesitz der Landeshauptstadt Wiesbaden ohne gesetzlich verpflichteten Aufsichtsrat“ zählen: AHW, Bürgersolaranlagen, EGW, GeWeGe, GWI, GWW, HSK Pflege, MBA, RMCC, SEG, WiBau, WIM Liegenschaftsfonds, WJW, WVV.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 14. Mai 2019

Sven Gerich
Oberbürgermeister

Axel Imholz
Stadtkämmerer